

Nr 276 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 105/2016, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 2 Abs 2 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs 1“ durch die Verweisung auf „§ 35“ ersetzt.*
2. *Im § 10 Abs 4 lautet der zweite Satz: „Zum Zweck der Beschlussfassung über den Jahresabschluss ist die Vollversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Jahres einzuberufen, soll in ihr zugleich die Wahl der Ausschüsse stattfinden, kann sie auch später im Jahr einberufen werden.“*
3. *Im § 29 Abs 3 wird nach dem letzten Satz angefügt: „Die Vorlage des Jahresabschlusses an die Vollversammlung hat bis 31. Juli, wenn in ihr aber zugleich die Wahl der Ausschüsse stattfinden soll, bis längstens eine Woche vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen.“*
4. *Im § 35 Abs 2 lautet die lit g:*

„g) die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme sowie freiberuflich Tätiger im Sinn des § 36 in Verbindung mit § 12 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder des § 7a in Verbindung mit § 1 Z 1 bis 7 des MTD-Gesetzes einschließlich deren Gemeinschaften (§ 6 Abs 1 Z 19 USStG 1994);“
5. *Im § 53a werden folgende Änderungen vorgenommen:*
 - 5.1. *In der Z 1 wird das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 50/2016“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 118/2016“ ersetzt.*
 - 5.2. *In der Z 3 wird das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 77/2016“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 40/2017“ ersetzt.*
 - 5.3. *In der Z 5 wird das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 87/2016“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 8/2016“ ersetzt.*
 - 5.4. *In der Z 6 wird das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 87/2016“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 75/2016“ ersetzt.*
 - 5.5. *In der Z 7 wird das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 50/2016“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 82/2016“ ersetzt.*
 - 5.6. *In den Z 9 und 10 wird jeweils das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 163/2015“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 117/2016“ ersetzt.*
 - 5.7. *In der Z 13 wird das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 43/2016“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 20/2017“ ersetzt.*
6. *Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:*
 - 6.1. *Abs 1 lautet:*

„(1) Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben in Bezug auf Beiträge nach diesem Gesetz, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden. Die §§ 98a, 102a, 201 und 201a BAO finden keine Anwendung.“
 - 6.2. *Im Abs 2 wird das Wort „Beitragsbescheides“ durch das Wort „Bescheides“ ersetzt.*

7. Im § 66 wird angefügt:

„(12) Die §§ 2 Abs 2, 10 Abs 4, 29 Abs 3, 35 Abs 2, 53a sowie 56 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2017 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle sollen kleinere Anpassungen bzw Aktualisierungen im Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, vorgenommen werden.

Hauptanliegen des Vorhabens ist es, den Tourismusverbänden unter gewissen Voraussetzungen ein Abweichen von der gesetzlichen Verpflichtung, die Vollversammlung zum Zweck der Beschlussfassung über den Jahresabschluss innerhalb der ersten acht Monate des Jahres einzuberufen (§ 10 Abs 4 zweiter Satz), zu ermöglichen. Diese starre Grenze führt in Jahren, in denen in der Vollversammlung zugleich die Wahl der Ausschüsse stattfinden soll, zu erheblichen Problemen, da eine Wahl in den ersten acht Monaten aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar ist. § 10 Abs 4 zweiter Satz soll zur Behebung dieses Hindernisses abgeändert werden. Gleichzeitig wird eine Anpassung des § 29 Abs 3, der den Zeitplan für die Erstellung und die Behandlung des Jahresabschlusses normiert, an das System des § 10 Abs 4 vorgeschlagen.

Daneben bezweckt die Novelle eine Klarstellung im Hinblick darauf, welche Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, die Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Beiträge nach diesem Gesetz anzuwenden haben, sowie die Aktualisierung von Formulierungen und Verweisungen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG. Die Beiträge nach dem Salzburger Tourismusgesetz 2003 sind keine Abgaben im Sinn des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und der Bundesabgabenordnung, da die Erträge nicht Gebietskörperschaften zufließen.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Es besteht zum Gegenstand kein Unionsrecht.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Im Fall der Gesetzwerdung des Vorschlages entstehen den Gebietskörperschaften keine Mehrkosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurden gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Die redaktionellen Anregungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wurden berücksichtigt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 2 und 3 (§§ 10 Abs 4 und 29 Abs 3):

Nach geltendem Recht haben Tourismusverbände ihre Vollversammlung zum Zweck der Beschlussfassung über den Jahresabschluss innerhalb der ersten acht Monate des Jahres einzuberufen (§ 10 Abs 4 zweiter Satz). Ziel dieser zeitlichen Begrenzung ist es, eine möglichst frühe Vorlage der Jahresabschlüsse an die Landesregierung sicherzustellen, damit sich diese als Aufsichtsbehörde zeitnah einen Einblick in die finanziellen Angelegenheiten der Tourismusverbände verschaffen kann. In der Regel findet wegen des administrativen Aufwandes pro Jahr nur eine einzige Vollversammlung statt, weshalb in Jahren, in denen die Wahl der Ausschüsse der Tourismusverbände zu erfolgen hat, in der Vollversammlung neben der Beschlussfassung über den Jahresabschluss auch die Wahl der Ausschüsse vorgenommen wird. Die zeitliche Grenze des § 10 Abs 4 zweiter Satz für den Jahresabschluss bewirkt deshalb indirekt auch für die Abhaltung der Wahlen eine zeitliche Einschränkung. Dies führt in der Praxis aber zu Problemen, da laut Landesabgabenamt die Erstellung der für die Wahl notwendigen Stimmgruppenlisten erst Anfang August eines Jahres erfolgen kann und eine Einberufung im August wegen der Ferienzeit und der touristischen Hochsaison kaum möglich ist. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, § 10 Abs 4 derart anzupassen, dass die Vollversammlung zum Zweck der Beschlussfassung über den Jahresabschluss weiterhin grundsätzlich in den ersten acht Monaten einberufen werden muss, wenn aber zugleich die Wahl der Ausschüsse stattfinden soll, auch eine Einberufung erst später im Jahr zulässig ist.

Gleichzeitig soll im § 29 Abs 3 eine Frist für die Vorlage des Jahresabschlusses durch den Ausschuss an die Vollversammlung normiert werden.

Zu den Z 1, 4 und 5 (§§ 2 Abs 2, 35 Abs 2 und 53a):

Im § 2 Abs 2 wird die Verweisung aktualisiert.

In der lit g des § 35 Abs 2 wird zur Angleichung an § 6 Abs 1 Z 19 UStG die Tätigkeit des Zahnarztes aufgenommen, daneben werden die Verweisungen aktualisiert.

Weiters wird die Bestimmung über die Verweisungen auf Bundesrecht berichtigt bzw auf den neuesten Stand gebracht (§ 53a).

Zu Z 6 (§ 56 Abs 1 und 2):

Bereits der geltende § 56 Abs 1 ordnet an, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden in Bezug auf Beiträge nach diesem Gesetz die Bundesabgabenordnung anzuwenden haben. Die Bundesabgabenordnung enthält aber eine Reihe von Bestimmungen, die nur für Landes- und Gemeindeabgaben gelten (zB §§ 3a, 41a, 44a, 48c, 86b, 90b, 97a, 98a, 102a, 120a, 131a, 135a, 201a, 205b, 212b, 213a, 217a, 227a, 242a Abs 2, 299a, 323a). Um sicherzustellen, dass diese Sonderbestimmungen auf die Beiträge nach dem Tourismusgesetz anzuwenden sind, soll die Formulierung des § 56 Abs 1 angepasst werden. Mithilfe der Wendung „die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sowohl die allgemeinen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, die für alle Abgaben und damit auch für Landesabgaben gelten, als auch die besonderen Bestimmungen, die ausschließlich für Landes- und Gemeindeabgaben gelten, Anwendung finden.

Gleichzeitig soll neben der bereits im geltenden Recht vorgesehenen Ausnahme für § 201 BAO auch eine Ausnahme für die §§ 98a und 102a BAO betreffend die Zustellung sowie der Vollständigkeit halber für § 201a BAO normiert werden. Die Anwendung von § 98a BAO soll ausgeschlossen werden, da die organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Vorgaben noch nicht gegeben sind. § 102a BAO soll keine Anwendung finden, damit die Abgabenbehörde schriftliche Ausfertigungen bei Vorliegen wichtiger Gründe auch weiterhin nach § 102 BAO mit Zustellnachweis zuzustellen hat.

Im § 56 Abs 2 soll durch eine begriffliche Anpassung klargestellt werden, dass neben den Bescheiden über die Beiträge an sich auch andere bescheidmäßige Festsetzungen (Nebenansprüche) umfasst sind.

Zu Z 7 (§ 66 Abs 12):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit 1. Juli 2017 in Kraft treten, damit den Tourismusverbänden bereits heuer die gesetzeskonforme Abwicklung ihrer Wahlen und der Beschlussfassung über den Jahresabschluss ermöglicht wird.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.